

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand 05/2018 - Lux

§ 1 Vertragsgrundlage

Ein rechtsgültiger Werkvertrag zwischen dem Kunden und der Firma TEBA entsteht erst durch die Bestätigung des Auftrages durch die Firma TEBA, welcher der Kunde ihr auf der Basis des von ihr unterbreiteten Angebotes erteilt hat. Die Firma TEBA ist an dieses Angebot für die Dauer von 4 (vier) Wochen ab dem Datum des Angebotes gebunden. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Abmachungen, die von der Auftragsbestätigung abweichen, gelten nicht. Solche Abmachungen müssen in schriftlicher Form vorliegen, welche von beiden Parteien unterschrieben worden ist

§ 2 Lieferfristen

Als Lieferfrist gilt die von der Firma TEBA in Ihrer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ab dem Tage des Aufmaßes und nach Klärung aller technischen Details. Das Aufmaß wird in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss des Vertrages durch telefonische Vereinbarung des Termins vorgenommen. Sollte der Kunde diesem telefonisch vereinbarten Aufmaßdatum keine Folge leisten, so muss derselbe, nach einer erfolglosen diesbezüglichen Aufforderung durch Einschreibebrief von der Firma TEBA, letzterer nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Wertes des Auftrages bezahlen. In diesem Falle gilt außerdem der rechtsgültige Werkvertrag zwischen dem Kunden und der Firma TEBA als aufgelöst.

§ 3 Preise

Die in dem rechtsgültigen Werkvertrag zwischen dem Kunden und der Firma TEBA vereinbarten Preise sind endgültig, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichungen von diesen Preisen können nur in schriftlicher Form vorgenommen werden und müssen von den beiden Parteien unterschrieben werden.

§ 4 Abnahme

Die Lieferung ist sofort bei Anlieferung auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu überprüfen. Der Liefertermin wird dem Kunden von der Firma TEBA im Voraus mitgeteilt. Beanstandungen des Kunden betreffend der Lieferung müssen von demselben schriftlich auf dem Lieferschein vermerkt werden. Später festgestellte Mängel müssen von dem Kunden der Firma TEBA sofort bei der Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf einer Monatsfrist seit der Lieferung wird diese als komplett ohne Mängel angesehen, ohne schriftliche Bestätigung des Kunden innerhalb dieser Frist. Begründete Mängel werden von der Firma TEBA abgestellt, sei es durch Nachbesserung, sei es durch Neulieferung, unter Ausschluss weiterer Ansprüche seitens des Kunden. Diese Bestimmungen gelten auch für die von der Firma TEBA ausgeführten Montagearbeiten. Bei Montagearbeiten erfolgt die Übergabe, bei welcher festgestellt Mängel schriftlich auf dem Übergabeprotokoll (Bauabnahme) vermerkt werden. Sollte der Kunde der Übergabe nicht beiwohnen, so wird die Firma TEBA dem Kunden mit Einschreibebrief einen neuen Termin mit genauem Datum und genauer Uhrzeit mitteilen.

Sollte der Kunde auch diesem neuen Übergabetermin nicht beiwohnen, so gelten die ausgeführten Lieferungen und Montagearbeiten als abgenommen. Nur bei einem endgültigen Fehlschlag der eventuell nötigen Nachbesserungsarbeiten ist der Kunde berechtigt eine Rückgängigmachung des rechtsgültigen Werkvertrages zu verlangen, respektive eine Herabsetzung des vereinbarten Preises.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistung (Garantie) beträgt 5 (fünf) Jahre ab der Lieferung, respektive ab der fertiggestellten Montage, unter der Bedingung, dass der Kunde die regelmäßig durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt hat. Die Gewährleistung auf Elektrobauteile beträgt 2 (zwei) Jahre.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind von dem Kunden innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Firma TEBA schriftlich bestätigt worden sind. Die Firma TEBA ist berechtigt, nach erfolgter Lieferung der bestellten Ware eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 10 Tagen ist die Firma TEBA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem in Luxemburg geltenden gesetzlichen Zinssatz in Rechnung zu stellen.

§ 7 Nichterfüllung durch Auftraggeber

Sollte der rechtsgültige Werkvertrag durch irgendeine dem Kunden zuzuschreibenden Ursache nicht erfüllt werden können, so ist die Firma TEBA berechtigt, dem Kunden einen Betrag darstellend 30 % des vereinbarten Preises als Schadensersatz für die mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Verweigert der Kunde die Abnahme und/oder die Montage der bestellten Ware, bleibt dieser jedoch verpflichtet den integralen, abgemachten Preis der Ware zu zahlen, da letzte auf Maß verarbeitet wurde und demzufolge nirgendwo anders verwendet werden kann.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Luxemburg.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen

Von dieser Liefer- und Zahlungsbedingung abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt.

§ 11 Einverständniserklärung

Die vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen werden von mir anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift Bauherrin

Unterschrift Bauherr